

<b>Mitteilung</b>	<b>6217/2020</b>	<b>Fachbereich 1</b> Frau Gerhards
<b>Sachstand Digitalisierungsstrategie</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales</b>		

### Information:

Im Zuge der fortgesetzten Aktivitäten der Stadtverwaltung Mayen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen haben sich in jüngster Zeit die nachfolgend dargestellten Änderungen ergeben:

#### 1. E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz (EGovGRP)

Nachdem der Bund bereits im Jahr 2013 mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) bereits ein entsprechendes Regelwerk zur digitalen Abwicklung von Verwaltungsleistungen erlassen hat, ist am 15. Oktober 2020 das Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz – EGovGRP) in Kraft getreten. Das nunmehrige rheinland-pfälzische Gesetz weist die folgenden Regelungsschwerpunkte auf:

- die Verpflichtung zur flächendeckenden Schaffung elektronischer Zugänge und Bezahlmöglichkeiten zu allen Behörden des Landes und der Kommunen;
- den Auf- bzw. Ausbau eines rheinland-pfälzischen Verwaltungsportals, über welches Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einen zentralen Zugang zu Verwaltungsleistungen erhalten;
- die Einrichtung von Nutzerkonten für die Registrierung und Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer vor der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, d.h. einmal anmelden mehrfach nutzen;
- die verpflichtende Einführung der E-Akte für die Behörden des Landes.

#### 2. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems, wurde im August 2017 das Onlinezugangsgesetz im Bundestag beschlossen.

Die vorgenannten Regelungen dienen u.a. der weiteren Umsetzung des mit dem OZG verfolgten Ziels, sämtliche Leistungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden den

Bürgerinnen und Bürgern über entsprechende Portallösungen bis zum Ende des Jahres 2022 zugänglich zu machen. Derzeit befinden sich in einem sogenannten OZG-Umsetzungskatalog des Bundes ca. 575 Verwaltungsleistungsbündel, welche unter Beachtung einer ganzheitlichen Prozessorientierung bis Ende 2022 zu digitalisieren sind.

### 3. Umsetzung des OZG in Rheinland-Pfalz

Vor dem Hintergrund Verwaltungsprozesse durchgängig umzusetzen, sodass auch eine elektronische Fallbearbeitung in der Verwaltung gewährleistet ist, wird seitens des Landes Rheinland-Pfalz und der kommunalen Spitzenverbände angedacht, die Aufgabenerledigung in einem sogenannten Competence Center OZG (CC-OZG ) zu bündeln und damit verbunden ein kommunales Projektbüro OZG unter Federführung der KommWis als Tochtergesellschaft der kommunalen Spitzenverbände einzurichten.

Zentrale Aufgabe dieses Projektbüros ist es, in Abstimmung mit den Kommunen, die Umsetzung der kommunalrelevanten Prozesse zu planen, zu entwickeln und qualitätsgesichert landesweit auszurollen sowie einer heterogenen IT-Applikations-Architektur effizient entgegenzusteuern.

Damit verbunden wird über das Projektbüro hinaus, eine organisatorische Schnittstelle zum Land (OZG-Koordinationsstelle staatlich/kommunal) etabliert, um einerseits die Ergebnisse aus dem Projekt OZG-Föderal in die Kommunen transportierten sowie andererseits eine landesspezifische Ressortbeteiligung bei der Aufgabenerledigung von Auftragsangelegenheiten sicherstellen zu können.

Hierzu wurde seitens des Landes und der Spitzenverbände ein System abgestufter Verantwortlichkeiten (Referenzmodell) etabliert. Dabei ist die Stadt Mayen als Referenzkommune I vorgehsehen. Aktuelle E-Government- sowie weitere Digitalisierungsprojekte der Stadt Mayen sind dem Anhang (Anlage Projektfortschrittsbericht Version 2) beigefügt.

Zur Finanzierung des kommunalen Projektbüros wird ein Dienstleistungsvertrag zwischen der KommWis GmbH und der Stadt Mayen zum 01.01.2021 abgeschlossen.

Eine spezifizierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Seitens der KommWis werden für die beschriebenen Dienstleistungen folgende Entgelte berechnet:

- a) Grundbetrag für jede Körperschaft in Höhe von 1.200 €
- b) Einwohnerabhängigen Betrag für kreisangehörige Kommunen in Höhe von 0,10 €/je Einwohner

Die vorgenannten Entgelte gehen dabei von den nachfolgenden betrieblichen Rahmenbedingungen aus:

a) Für die Erbringung der Dienstleistungen werden seitens der KommWis bis zu 10 Vollzeit-Äquivalente eingeplant.

b) Abrechnung von Sach- und Raumkosten für das Projektbüro

c) Implementierung einer technischen und softwaretechnischen Infrastruktur (zentrale Datenbank) für die Leistungserbringung

Das Finanzierungsvolumen einschl. der Gemeinkosten für die Erbringung der Leistungen des Projektbüros beläuft sich auf ca. 1,5 Mio. € p.a

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Mayen folgende Kostenbeteiligung:

Grundbetrag:	1.200,00 €
<u>zzgl. einwohnerbasierte Kosten: (Annahme 20.000 Einwohner) * 0,10 € = 2.000,00 €</u>	
Summe	3.200,00
€	
zzgl. ges. MwSt (Annahme 19,00 %)	<b><u>3.808,00</u></b>
<u>€</u>	

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 - Aufgaben Anwenderbeirat
- Anlage 3 - Vertragsmuster
- Anlage 4 - Projektfortschrittsbericht Version 2